

14. *dankt* dem Generalsekretär, seinem Sonderbeauftragten und dem Personal der Mission dafür, daß sie der Regierung Angolas und der União Nacional para a Independência Total de Angola bei der Durchführung des Friedensprozesses behilflich sind;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3863. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 30. März 1998 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 25. März 1998 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Seth Kofi Obeng (Ghana) zum Kommandeur/Leitenden Militärbeobachter der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola zu ernennen¹³³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3876. Sitzung am 29. April 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs Tw [(6.6(a)-2(5B16.697)d11.7md72 Beoba9.5(t)4.4(de.7(ral)TJ T* 3.6145.1566 TD -0.0055 6c 0
hurch srt(s)5.6,r d m91()06.3(d)8.1(t)4(l)92.1(i3[(ch)8.1e de()-12.1Nor(m)18.1ae-1171li(s)5.6iteustli3[(ch)8.1ee n
tan72.8gd i saStat(s)532gn72.8(bieta)-949 (s)532okwEntfänung der Zivilbevölkerung, zu erfüllen;

2. *verlangt erneut nachdrücklich*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verzögerungstaktik und ihre Junktimspolitik aufgibt und umgehend und ohne Bedingungen beim Vollzug der Normalisierung der staatlichen Verwaltung im gesamten Staatsgebiet, insbesondere in Andulo und Bailundo, kooperiert;

3. *nimmt Kenntnis* von den Schritten, welche die União Nacional para a Independência Total de Angola hinsichtlich einiger der in den Ziffern 2 und 3 der Resolution 1127 (1997) vom 28. August 1997 festgelegten Verpflichtungen unternommen hat, und bekräftigt seine Bereitschaft, die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen;

4. *verurteilt entschieden* die von Mitgliedern der União Nacional para a Independência Total de Angola verübten Angriffe gegen Personal der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, gegen internationales Personal und gegen angolansische nationale Behörden, namentlich gegen die Polizei, verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola diese Angriffe sofort einstellt, und fordert die Mission nachdrücklich auf, den jüngsten Angriff in N'gove rasch zu untersuchen;

5. *fordert* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola *auf*, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten internationalen Personals bedin-

der Regierung nahe, auch weiterhin friedlichen Maßnahmen den Vorrang einzuräumen, die zu einem erfolgreichen Abschluß des Friedensprozesses beitragen;

7. *wiederholt seine Auffassung*, daß ein Treffen zwi-